

FO6 Anpassung der Finanzordnung - Abschnitt H

Gremium: Landesvorstand
Beschlussdatum: 17.09.2019
Tagesordnungspunkt: 5 Satzung und Statuten

Antragstext

Ersetze (alte Fassung):

8.2

Der Finanzausschuss erstellt einmal jährlich einen Bericht über die Situation der Finanzen des Landesverbandes entsprechend § 20 Abs. 2 der Landessatzung. Nach Möglichkeit soll hierbei auch die finanzielle Lage der Untergliederungen Berücksichtigung finden. Der Finanzausschuss nimmt zum Haushaltsentwurf und zu allen finanzwirksamen Anträgen bei Landesversammlungen Stellung. Nach Möglichkeit sollte vor oder am Rande von Landesversammlungen der Finanzausschuss mitgliederöffentlich tagen.

durch (neue Fassung):

8.2

Der Finanzausschuss nimmt zum Haushaltsentwurf und zu allen finanzwirksamen Anträgen bei Landesversammlungen Stellung. Nach Möglichkeit sollte vor oder am Rande von Landesversammlungen der Finanzausschuss mitgliederöffentlich tagen.

Ersetze (alte Fassung):

8.3

Kreis- und Ortsverbände können entsprechend § 6 Abs. 3 der Satzung (Autonomie) eigene Finanzordnungen erlassen. Die in dieser Finanzordnung das einzelne Mitglied oder Kreisverbände betreffenden Bestimmungen dürfen hierdurch jedoch nicht aufgehoben werden.

durch (neue Fassung):

8.3

Bezirks-, Kreis- und Ortsverbände können entsprechend § 6 Abs. 4 der Satzung (Autonomie) eigene Finanzordnungen erlassen, die den Regelungen dieser

25 Finanzordnung nicht widersprechen dürfen.